

BVGer E-1635/2016 vom 12. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1635_2016

FR: TAF E-1635/2016 du 12 janvier 2017

IT: TAF E-1635/2016 del 12 gennaio 2017

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (zur Kognition im Beschwerdeverfahren betreffend Ausland-Asylgesuche vgl. auch BVGE 2015/2).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 3.4

Ein Asylgesuch kann - respektive konnte - gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG); die Einreichung des Gesuchs direkt beim BFM schadet nicht (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist eine solche Anhörung im Ausland nicht möglich - so auch vorliegend - ist die asylsuchende Person gemäss aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1 aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (vgl. zum Ablauf des erstinstanzlichen Ausland-Asylverfahrens BVGE 2007/30 E. 5).

E. 3.5

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Nach aArt. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird, das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung, oder aber wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (vgl. BVGE 2015/2 E. 5 ff., 2007/19 E. 3.2). Nach aArt. 52 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Bei der Anwendung von aArt. 52 AsylG ist in einer Gesamtschau zu prüfen, ob es aufgrund der ganzen Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den angesichts der bestehenden Gefährdung erforderlichen Schutz gewähren soll. Bei dieser Beurteilung sind namentlich die persönliche Beziehung zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Qualität allfälliger Beziehungen zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu

ziehen. Damit aArt. 52 AsylG zur Anwendung kommen kann, muss als Grundvoraussetzung eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 4.1.1

Das SEM hat mit Verfügung vom 16. Februar 2016 die am 5. Januar 2012 erteilte Einreisebewilligung gegenüber der Beschwerdeführerin widerrufen und ihre Einreise in die Schweiz nicht bewilligt sowie das Asylgesuch der Beschwerdeführerin aus dem Ausland abgelehnt. Es begründete seinen Widerruf der Einreisebewilligung insbesondere damit, dass von dieser Bewilligung kein Gebrauch gemacht worden sei. Zudem hätte die Einreisebewilligung gar nicht erteilt werden dürfen, da es zum damaligen Zeitpunkt an einer höchstpersönlichen Willensäußerung der Beschwerdeführerin gefehlt habe. Ferner hielt das SEM fest, dass aufgrund der Ausführungen in den Schreiben vom 10. November 2015 und 2. Februar 2016 die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea im Militärdienst gewesen sei und Eritrea illegal verlassen habe, weswegen davon auszugehen sei, dass sie ernst zu nehmende Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden gehabt habe oder ihr solche gedroht hätten.

E. 4.1.2

Es sei zu prüfen, ob einer allfälligen Asylgewährung durch die Schweiz der Asylausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG entgegenstünde. Danach könne einer Person das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden könne, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Die Vorinstanz hielt sich auf den Standpunkt, dass sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme eines unzumutbaren oder unmöglichen weiteren Verbleibs der Beschwerdeführerin im Sudan ergeben würden. Dennoch verkenne sie nicht, dass gemäss Berichten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) die Lage vor Ort für eritreische Flüchtlinge nicht einfach sei. Die Beschwerdeführerin könne sich aber beim UNHCR registrieren lassen und dort um Schutz ersuchen.

E. 4.2.1

Gegen das Argument des SEM hinsichtlich der fehlenden höchstpersönlichen Willensäußerung der Beschwerdeführerin wurde in der Rechtsmitteleingabe eingewendet, dass das SEM zum Zeitpunkt der Erteilung der Einreisebewilligung trotz fehlender Vollmacht offensichtlich davon ausgegangen sei, dass ein Vertretungsverhältnis der Beschwerdeführerin durch ihren Vater gegeben gewesen sei. Aufgrund der Umstände und mit Verweis auf die Bestimmung von Art. 11 Abs. 2 VwVG stehe fest, dass der Vater damals tatsächlich im Auftrag seiner Kinder gehandelt habe. Selbst wenn dem nicht so gewesen wäre, hätte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Heilung des Mangels geben müssen und das Auslandsgesuch nicht einzig aus dem Grund der fehlenden Willensäußerung ablehnen dürfen. Ausserdem liege zwischenzeitlich eine entsprechende Vollmacht vor.

E. 4.2.2

Weiter sei der Einwand des fehlenden Rechtsschutzinteresses mangels Gebrauchs der Einreisebewilligung unbegründet. Das SEM anerkenne so auch, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Asylgesuchseinreichung im Militärdienst gewesen sei. Zudem habe sie ihre kranke Mutter betreuen müssen. Die Beschwerdeführerin habe sich in einem Interessenskonflikt befunden, da sie einerseits aufgrund der erlebten

Misshandlungen im Militärdienst habe ausreisen wollen; andererseits sei sie die einzige Person gewesen, die sich noch um die Mutter habe kümmern können.

E. 4.2.3

Der Vorinstanz sei dahingehend zuzustimmen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Desertion und der illegalen Ausreise aus Eritrea begründete Furcht vor Verfolgung habe. Jedoch habe die Beschwerdeführerin entgegen der Ansicht der Vorinstanz schon vor ihrer Desertion begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen gehabt beziehungsweise sei solchen ausgesetzt gewesen. Denn der Vater der Beschwerdeführerin sei in Eritrea als Staatsanwalt tätig gewesen, bevor er das Regime kritisiert habe und zwei Jahre lang inhaftiert gewesen sei. Nach seiner Flucht sei seine Familie, darunter auch die Beschwerdeführerin, von den eritreischen Behörden aufgesucht und bedroht worden. Die Beschwerdeführerin habe somit begründete Furcht vor Reflexverfolgung.

E. 4.2.4

Sollte das Gericht wider Erwarten zum Schluss gelangen, dass im vorliegenden Fall aArt. 52 Abs. 2 AsylG geprüft werden müsse, wäre zu betonen, dass der weitere Aufenthalt im Sudan für die Beschwerdeführerin klar unzumutbar sei. Sie halte sich illegal im Land auf und könne auf kein soziales Netz im Sudan zurückgreifen. Der Verwandte Teklegerges Debas, der früher in Khartum gelebt habe und den die Geschwister der Beschwerdeführerin an ihren Anhörungen erwähnt hätten, sei 2014 nach Kanada ausgewandert. Die Beschwerdeführerin teile zusammen mit anderen Flüchtlingen ein kleines Zimmer und wage sich aus Furcht vor Übergriffen durch Private und Verhaftungen durch die sudanesischen Sicherheitskräfte kaum, diese Behausung zu verlassen. Da sie nicht beim UNHCR als Flüchtling registriert worden sei und sich Flüchtlinge ohnehin nur in den Flüchtlingslager legal aufhalten dürfte, sei die Beschwerdeführerin willkürlichen Verhaftungen und Lösegelderpressungen durch die sudanesischen Behörden ausgesetzt. Hinzu komme, dass ihr als eritreische Christin die sprachliche und kulturelle Nähe zum Sudan fehle. Schliesslich liege aufgrund ihrer Familienangehörigen in der Schweiz ein enger Bezug zur Schweiz vor.

E. 4.2.5

Vorliegend seien sodann die Voraussetzungen für die Änderung beziehungsweise den Widerruf der 2012 verfügten Einreisebewilligung nicht gegeben. Bezüglich der Gefährdung der Beschwerdeführerin sei vorweg festzuhalten, dass die Vorinstanz im Zeitpunkt der Erteilung der Einreisebewilligung davon ausgegangen sei, dass der Beschwerdeführerin ernsthafte Nachteile drohen würden. Das Gleiche gelte, aufgrund ihrer Desertion und ihrer illegalen Ausreise, im jetzigen Zeitpunkt. Somit sei die Verfügung weder fehlerhaft gewesen noch habe sich der Sachverhalt seither erheblich verändert. Falls das Gericht trotzdem die Anwendung von aArt. 52 AsylG prüfen sollte, wäre darauf hinzuweisen, dass praxisgemäss zunächst zu prüfen sei, ob die Zufluchtnahme im betreffenden Drittstaat als zumutbar erscheine, wobei gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine generelle Zumutbarkeit des Aufenthalts eritreischer Flüchtlinge im Sudan verneint werde. Ausserdem verfüge die Beschwerdeführerin einen engen Bezug zur Schweiz.

E. 4.2.6

Selbst wenn das Gericht wider Erwarten zu der Schlussfolgerung gelangen sollte, dass die Voraussetzungen von aArt. 20 AsylG nicht erfüllt seien, dürfe im vorliegenden Fall die erteilte Einreisebewilligung aufgrund des Grundsatzes des Vertrauensschutzes nicht

widerrufen werden. Dieser könne im konkreten Fall gebieten, dass das massgebende Gesetz nicht angewendet werde, wenn der Beschwerdeführer sich nach Treu und Glauben auf eine konkrete behördliche Zusicherung verlassen und gestützt darauf entsprechende Dispositionen getroffen habe. Auch an der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nicht sofort in die Schweiz eingereist sei, ändere nichts am von den Behörden geweckten berechtigten Vertrauen der Beschwerdeführerin. So sei die Einreisebewilligung nicht zeitlich begrenzt gewesen. Des Weiteren sei ausführlich dargelegt worden, weshalb die Beschwerdeführerin nicht früher in die Schweiz habe einreisen können. Schliesslich sei sie im Glauben, in die Schweiz einreisen zu dürfen, vom Militärdienst in Eritrea desertiert und illegal in den Sudan ausgereist. Damit habe sie gewichtige nachteilige Dispositionen getätigt. Das private Interesse der Beschwerdeführerin an der Einreise in die Schweiz sei gegenüber dem entgegen stehenden öffentlichen Interesse höher zu gewichten. Im Sudan lebe sie unter prekären Bedingungen.

E. 4.3

Mit Beweismitteileingabe vom 23. März 2016 wurde dem Gericht ein persönlicher Bericht der Beschwerdeführerin zugestellt, worin sie erklärte, sie sei aufgrund des Militärdienstes aus Eritrea geflüchtet. Dieser sei langweilig, und biete keine Freiheit und kein Einkommen. Sie habe mit ihren Geschwistern ausreisen wollen, habe aber ihre kranke Mutter nicht alleine zurücklassen können. Am 7. Oktober 2015 sei sie illegal von Eritrea nach Sudan gereist. Im Sudan halte sie sich seit sechs Monaten auf und lebe mit acht Personen in einem kleinen Zimmer. Sie könne wegen der Gefährdung durch kriminelle Banden und der fehlenden öffentlichen Sicherheit nicht nach draussen gehen. Sie habe keine Verwandten im Sudan und könne wegen ihrer Militärdienstverweigerung und der illegalen Ausreise nicht nach Eritrea zurück.

E. 4.4

In der Vernehmlassung hielt das SEM fest, es könne dem eingereichten Arztbericht nicht entnommen werden, wann und wo eine Operation durchgeführt worden sei respektive dass die Mutter der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausstellung der Einreisebewilligung nicht reisefähig gewesen wäre und inwiefern sie eine medizinische Pflege benötigt hätte. Die im Jahr 2013 in die Schweiz eingereisten Geschwister der Beschwerdeführerin hätten offensichtlich nichts von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Mutter der Beschwerdeführerin gewusst.

E. 4.5

In ihrer Replik entgegnete die Beschwerdeführerin, die Behauptungen in der Vernehmlassung seien falsch; der Sohn H. _____ habe bei seinen Anhörungen angegeben, dass es der Mutter gesundheitlich nicht gut gehe. Ferner seien Arztberichte aus Eritrea für gewöhnlich so kurz wie im vorliegenden Fall. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass in letzter Zeit international wieder vermehrt über die Ausschaffung von eritreischen Flüchtlingen vom Sudan nach Eritrea berichtet worden sei.

E. 4.6

In der ergänzenden Vernehmlassung hielt das SEM zur Tatsache, dass der Mutter der Beschwerdeführerin zwischenzeitlich im Rahmen der Familienzusammenführung die Einreise bewilligt worden sei, grundsätzlich fest, dass die Beschwerdeführerin hieraus nichts zu ihren Gunsten ableiten könne. Die Vorinstanz verwies einerseits auf die Bestimmungen von Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG, wonach Ehegatten, eingetragene Partner

und minderjährige Kinder eines anerkannten Flüchtlings grundsätzlich Anspruch auf Einbezug in dessen Flüchtlingseigenschaft hätten, und andererseits auf die Aufhebung von Art. 51 aAbs. 2 AsylG, womit die Möglichkeit, einen anderen nahen Angehörigen in die Flüchtlingseigenschaft einzubeziehen, dahingefallen sei. So bleibe nach geltendem und hier anzuwendendem Recht der Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft auf die Mitglieder der Kernfamilie beschränkt.

E. 4.7

In einer weiteren Eingabe teilte die Rechtsvertreterin mit, dass Ende August 2016 mehrere eritreische Nachbarinnen und Nachbarn der Beschwerdeführerin durch sudanesischen Soldaten verhaftet worden seien. Aus Angst vor ihrer eigenen Verhaftung, sei sie zusammen mit anderen eritreischen Flüchtlingen nach Äthiopien geflüchtet. Unterwegs sei sie an Malaria erkrankt und bei der Ankunft in Äthiopien sei sie mehrere Wochen bettlägerig gewesen. Inzwischen sei sie im äthiopischen Flüchtlingslager I. _____ registriert worden. Seit dem (...) Oktober 2016 halte sie sich in Addis Abeba auf. Angesichts der Unruhen in dieser Stadt könne nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Beschwerdeführerin in Sicherheit befinde. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Mutter der Beschwerdeführerin inzwischen in die Schweiz eingereist sei.

E. 5

Nach Prüfung der Akten nimmt das Bundesverwaltungsgericht zunächst zur Berechtigung des Asylgesuchs aus dem Ausland (vgl. E. 6.2-6.4) und danach zur Frage Stellung, ob das SEM zu Recht die zu Beginn des Jahres 2012 erteilte Einreisebewilligung widerrufen hat (vgl. E. 7).

E. 6.1

Die Verwaltungsbehörden können Verfügungen unter bestimmten Voraussetzungen ändern, selbst wenn diese in formelle Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, Rz. 994). Die Initiative für die Änderung der Verfügung kann entweder von der Behörde oder von den betroffenen Privaten ausgehen (vgl. a.a.O., Rz. 996). Liegt keine gesetzliche Regelung des Widerrufs vor, ist die Widerrufbarkeit nach allgemeinen Kriterien zu beurteilen (vgl. a.a.O., Rz. 997 f.). Ein Widerruf kommt nur bei fehlerhaften Verfügungen in Betracht, wobei die Fehlerhaftigkeit ursprünglicher oder nachträglicher Natur sein kann. Die ursprünglich fehlerhafte Verfügung ist von Anfang an mit einem Rechtsfehler behaftet; nachträgliche Fehlerhaftigkeit liegt demgegenüber vor, wenn seit dem Ergehen der Verfügung eine Änderung der Rechtsgrundlagen oder eine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist (vgl. a.a.O., Rz. 998). Im Rahmen der Prüfung des Widerrufs ist zwischen dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung einerseits und dem Interesse am Vertrauensschutz und an der Rechtssicherheit andererseits abzuwägen (vgl. a.a.O., Rz. 1034, und BVGE 2007/29 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen; zum Widerruf von bereits zum Zweck der Durchführung eines Asylverfahrens in der Schweiz erteilten Einreisebewilligungen: vgl. etwa das Urteil D-793/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 2016).

E. 6.2

Die beiden heute bereits aufgehobenen aArt. 20 und 52 AsylG bleiben - wie oben erläutert und auch durch das SEM richtig angewendet - im vorliegenden Verfahren weiterhin anwendbar. Gemäss aArt. 52 AsylG kann einer Person das Asyl verweigert werden, wenn

es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Die Grundvoraussetzung zur Anwendung von aArt. 52 AsylG - eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG - hatte das SEM in seiner Verfügung bereits als gegeben erachtet, indem es wegen der Desertion und der illegalen Ausreise auf ernstzunehmende Schwierigkeiten für die Beschwerdeführerin in Eritrea schloss. Angesichts der gemäss SEM gegebenen Verfolgungslage kann die Frage des Vorliegens einer allfälligen Reflexverfolgung, wie dies auf Beschwerdeebene neu geltend gemacht wird, offen bleiben.

E. 6.3

Im Folgenden wird der Frage der Zumutbarkeit der Aufnahme in einem Drittstaat gemäss aArt. 52 AsylG nachgegangen.

E. 6.3.1

Nachdem der Beschwerdeführerin mit Verfügung des SEM vom 5. Januar 2012 die Einreise in die Schweiz bewilligt worden war, erfolgte diese Reise nicht, und bis September 2015 - mithin während über dreieinhalb Jahren - wurde auch keinerlei Eingabe seitens der Beschwerdeführerin mehr an die Schweizer Behörden gerichtet. Erst als das SEM ihren Vater aufforderte, Angaben zu ihrem Verbleib zu machen, teilte dieser mit, sie befinde sich im eritreischen Grenzgebiet. Gemäss vier Eingaben des Vaters respektive der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin vom September, Oktober, November 2015 sowie Februar 2016 sei ihr erst am 7. beziehungsweise 8. Oktober 2015 die Flucht in den Sudan gelungen. Sie sei im Wesentlichen aus zwei Gründen an einer früheren Ausreise gehindert worden: Einerseits wegen der Verfolgung durch die eritreischen Sicherheitsbehörden - so sei sie mehrere Male und jeweils über mehrere Tage, Wochen oder Monate (unter anderem wegen eines Fluchtversuchs) inhaftiert gewesen - und andererseits wegen ihrer kranken Mutter, die auf ihre Hilfe angewiesen gewesen sei. Die Beschwerdeführerin hat sich im Lauf des vorinstanzlichen Verfahrens lediglich einmal mittels einer persönlichen Eingabe an das SEM gewendet. Ein Vergleich der Unterschrift auf dieser Eingabe vom 10. November 2015 (vgl. A10/3) mit denjenigen auf der Vertretungsvollmacht zugunsten des Vaters (vgl. A12/4) sowie auf ihrer persönlichen Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht vom 20. März 2016 (vgl. Beschwerdeergänzung vom 23. März 2016) wirft zwar gewisse Fragen auf; diejenige nach der Authentizität des Schreibens vom 10. November 2015 kann aber letztlich offen bleiben. Jedenfalls wurden die Stellungnahmen zur Situation der Beschwerdeführerin nur immer auf Aufforderung des SEM hin eingereicht (durch ihren Vater oder ihre Rechtsvertreterin). Die auffällig passiv wirkende Haltung der Beschwerdeführerin beziehungsweise ihres Vaters in der Schweiz im vorliegenden Asylverfahren erweckt den Anschein, dass ein ernsthaftes Interesse an einer Einreise sowie eine situationsbedingte Notwendigkeit der Einreise nicht gegeben war (und, wie nachfolgend ausgeführt wird, auch heute nicht ist).

E. 6.3.2

Die wenigen schriftlichen Eingaben beinhalten Behauptungen, die kaum substantiiert sind. Sie werden auch mit keinerlei Beweismitteln untermauert; dies ist umso weniger verständlich, als die Beschwerdeführerin demgegenüber eine von einem Rechtsanwalt in Khartum verfasste Vertretungsvollmacht besorgt und zu den Akten gereicht hat. In der Eingabe vom 10. November 2015 hatte sie angegeben, sie lebe bei Bekannten (vgl. S. 3: "bei ihr bekannt"), und sie nannte als Wohn- respektive Kontaktadresse die "(...)" in Khartum; sie habe sich aus "Angst von Islamisten entführung" nicht beim UNHCR

gemeldet; die Frage, wieso ihr ein weiterer Aufenthalt im Sudan gegebenenfalls nicht möglich oder zuzumuten sei, beantwortet sie mit den fünf Worten "Sudan ist kein sicheres Land" (vgl. a.a.O.). Es gelang der Beschwerdeführerin nicht, auf nachvollziehbare Weise zu schildern, welche konkreten Umstände es ihr im Sudan unzumutbar machen würden, sich dort um Aufnahme zu bemühen. Bei den Bekannten, bei denen sie wohne, muss es sich im Übrigen um andere Personen als um den in der Beschwerde erwähnten Verwandten, der mittlerweile ausgewandert sei, handeln (weil dieser bereits "am [...] 2014 nach Kanada aus[gewandert]" sei; vgl. Beschwerde S. 8 f.). Die in der persönlichen Erklärung vom 20. März 2016 geschilderte Lebens- respektive Wohnsituation hinterlässt einen plakativen Eindruck und lässt sich mit den vorherigen Schilderungen kaum vereinbaren: "I live for six months in Sudan and live with eight people in a small room. I cannot go out because it's too dangerous [...]" (vgl. Beilage zur Beschwerdeergänzung vom 23. März 2016).

E. 6.3.3

Die Beschwerdeführerin macht in der Eingabe vom 28. Oktober 2016 neu geltend, sie sei nach Ende August 2016 nach Äthiopien weitergereist, sei dort wegen einer Malaria-Erkrankung mehrere Wochen bettlägerig gewesen, sei mittlerweile in einem Flüchtlingslager registriert worden und halte sich seit dem (...) Oktober 2016 in Addis Abeba auf (vgl. Eingabe S. 1). Auch hierbei handelt es sich um Behauptungen, die eingestandenermassen in keiner Weise substantiiert worden sind. Dass die Bekanntgabe von Informationen zu den konkreten Aufenthaltsbedingungen (an einem dem Gericht nicht bekanntgegebenen Ort in Addis Abeba) bisher nicht möglich gewesen sei, weil "der Internetzugang in Äthiopien aufgrund der Proteste erheblich eingeschränkt worden" sei (vgl. Eingabe S. 1), vermag offensichtlich nicht zu überzeugen. Zudem darf angesichts der Verbreitung moderner Telekommunikationsmittel in Äthiopien und in der eritreischen Diaspora davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführerin die Substantiierung ihrer Lebensumstände bei Beachtung ihrer Pflicht zur Mitwirkung bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in den letzten zweieinhalb Monaten (vgl. Art. 8 Abs. 1 AsylG) möglich und zumutbar gewesen wäre.

E. 6.3.4

Dass die Beschwerdeführerin berechtigterweise befürchten müsste, vom Sudan oder von Äthiopien aus in den Heimatstaat zurückgeführt zu werden, ergibt sich aus den Akten nicht. Das Bundesverwaltungsgericht stuft in konstanter Praxis sowohl betreffend den Sudan als auch mit Bezug auf Äthiopien das Risiko für eritreische Flüchtlinge, Opfer einer Deportation oder Entführung zu werden, als gering ein (vgl. betreffend den Sudan etwa Urteile D-141/2014 vom 12. März 2014 E. 6.7, E-4740/2014 vom 19. Februar 2015 E. 6.2 und D-5355/2015 vom 5. Juli 2016 E. 7.2; betreffend Äthiopien etwa Urteil E-5344/2015 vom 7. Dezember 2016 E. 4.4).

E. 6.3.5

Bei einem Asylgesuch aus einem Drittstaat ist nach Lehre und konstanter Praxis im Sinn einer (widerlegbaren) Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe dort bereits anderweitig Schutz gefunden, was in Anwendung von aArt. 52 Abs. 2 AsylG grundsätzlich zur Ablehnung des Asylgesuchs und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen). Diese publizierte langjährige Praxis des Bundesverwaltungsgerichts darf bei der Beschwerdeführerin, die durch eine qualifizierte Asyljuristin vertreten wird, als bekannt

vorausgesetzt werden. Angesichts der mangelnden Mitwirkung im Verfahren und dem auffällig ausweichend erscheinenden prozessualen Verhalten ist es ihr nicht gelungen, die erwähnte Vermutung zu widerlegen. Es ist somit davon auszugehen, dass es ihr gelungen ist, im Sudan - oder in Äthiopien, falls sie sich heute tatsächlich dort aufhalten sollte - Schutz vor Verfolgung zu finden und dass der Verbleib im Drittstaat nicht unzumutbar ist.

E. 6.4

Nach dem Gesagten erübrigt sich, an dieser Stelle auf weitere Aspekte wie die persönliche Verbindung zur Schweiz einzugehen, da diese gegebenenfalls nichts an der festgestellten Zumutbarkeit des Verbleibs und der Schutzsuche in einem Drittstaat zu ändern vermöchten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM das Asylgesuch aus dem Ausland in seiner Verfügung vom 16. Februar 2016 zu Recht abgewiesen hat.

E. 7.1

Das Asylgesetz enthält - respektive enthielt - keine spezialgesetzliche Regelung für den Widerruf einer Einreisebewilligung zwecks Durchführung eines Asylverfahrens in der Schweiz. Die Zulässigkeit eines Widerrufs beurteilt sich daher im vorliegenden Verfahren nach den oben erwähnten allgemeinen Widerrufsvoraussetzungen (vgl. E. 6.1).

E. 7.2

Mit der im Oktober 2015 erfolgten Ausreise der Beschwerdeführerin in den Sudan und der angeblichen späteren Weiterreise nach Äthiopien sowie dem Verstreichen mehrerer Jahre ohne Nutzung der Einreisebewilligung und ohne jegliche aktive Berichterstattung ist jedenfalls eine nachträgliche Fehlerhaftigkeit der ursprünglichen Einreisebewilligungs-Verfügung anzunehmen. Seit deren Erlass ist eine relevante Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten. Damit ist die erste Widerrufs-voraussetzung erfüllt.

E. 7.3

In der Beschwerdeeingabe wird gestützt auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes vorgebracht, das private Interesse der Beschwerdeführerin an der weiteren Gültigkeit der Einreisebewilligung sei im Gegensatz zum öffentlichen Interesse am Widerruf derselben höher zu gewichten (vgl. oben E. 4.2 letzter Absatz).

E. 7.3.1

Im Rahmen der Prüfung des Widerrufs der Einreisebewilligung vom 16. Februar 2016 ist, wie erwähnt, zwischen dem öffentlichen Interesse an der richtigen Rechtsanwendung und damit an der Aufhebung der - zumindest nachträglich als fehlerhaft erkannten - Verfügung vom 5. Januar 2012 einerseits und dem privaten Interesse der Beschwerdeführerin am Weiterbestand der Einreisebewilligung andererseits abzuwägen.

E. 7.3.2

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) beinhaltet, dass die Privaten Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 627). Die Berufung auf den Vertrauensschutz setzt zunächst das Vorhandensein eines Vertrauenstatbestandes beziehungsweise einer Vertrauensgrundlage voraus (a.a.O., Rz. 631). Auf den Vertrauensschutz kann sich überdies nur berufen, wer von der Vertrauensgrundlage

Kenntnis hatte und ihre allfällige Fehlerhaftigkeit nicht kannte und auch nicht hätte kennen sollen (a.a.O., Rz. 655). Schliesslich kann den Vertrauensschutz nur geltend machen, wer gestützt auf sein Vertrauen eine Disposition getätigt hat, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden kann (a.a.O., Rz. 660).

E. 7.3.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe sich in den Sudan begeben mit dem Vertrauen, sie dürfe anschliessend in die Schweiz einreisen. Eine Rückkehr nach Eritrea sei nicht möglich, da ihr durch die illegale Ausreise und die Desertion eine asylrelevante Verfolgung drohe. Diese Argumentation erweist sich als unbehelflich, zumal - wie vorstehend dargelegt - davon auszugehen ist, dass sie in einem an den Heimatstaat angrenzenden Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat. Im Übrigen macht die Beschwerdeführerin geltend in Eritrea verfolgt worden zu sein, weshalb anzunehmen ist, dass sie diesen Verfolgerstaat auch ohne Vorliegen einer Einreisebewilligung für die Schweiz verlassen hätte; und schliesslich darf auch bei einem im Ausland lebenden Laien als bekannt vorausgesetzt werden, dass Einreisebewilligungen, selbst wenn sie formal nicht befristet ausgestellt sind, bei mehrjährigem Nichtgebrauch zu verfallen drohen. In diesem Zusammenhang ist erneut zu betonen, dass die Beschwerdeführerin ohne jede Rückmeldung (durch sie oder ihre Angehörigen) an die schweizerischen Behörden über drei Jahre lang nicht von der Einreisebewilligung Gebrauch gemacht hatte. Erst mit der Androhung des Widerrufs dieser Bewilligung hat ihr Vater sich zu ihrer Situation geäussert und erst daraufhin ist sie aus Eritrea ausgereist.

E. 7.3.4

Hingegen stellt die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nun als einziges Mitglied ihrer Kernfamilie in einem an Eritrea angrenzenden Drittstaat aufhält, während alle ihre Angehörigen Aufnahme in der Schweiz gefunden haben, bei der Beurteilung ihrer privaten Interessen am Verzicht auf den Widerruf der Einreisebewilligung in der Tat ein gewichtiges Argument dar. Immerhin ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sie gemäss Darstellung ihres Vaters in Eritrea verblieben ist um die kranke Mutter zu pflegen, während alle ihre Geschwister zum Vater in die Schweiz gereist sind. Aus welchen Gründen gerade sie zurückgeblieben sei, ergibt sich aus den von ihr eingereichten Stellungnahmen nicht. Bei dieser Aktenlage ist demnach davon auszugehen, dass der Entscheid zum Verbleib damals zwar möglicherweise auch auf familiärem Pflichtgefühl beruhte, letztlich aber ihrem freien Willen entsprach; jedenfalls wird das Gegenteil von ihr nicht substantiiert geltend gemacht.

E. 7.3.5

Unter Würdigung aller Umstände ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung letztlich höher zu gewichten als das private Interesse am Bestand der Einreisebewilligung. Dass das SEM auch nach der Einreise der Mutter in die Schweiz an ihrer Verfügung festhielt (vgl. ergänzende Vernehmlassung vom 5. Juli 2016), erscheint damit als vertretbar.

E. 7.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass auch die zweite Voraussetzung zum Widerruf der Einreisebewilligung zugunsten der Beschwerdeführerin erfüllt ist. Das SEM hat die Verfügung vom 5. Januar 2012 demzufolge zu Recht widerrufen und der Beschwerdeführerin die Einreise verweigert.

E. 7.5

Auf die Frage der Rechtmässigkeit des Widerrufs durch das SEM auf der Grundlage des erst nachträglich bemerkten Fehlens einer höchstpersönlichen Willensäusserung der Beschwerdeführerin kann verzichtet werden, weil bereits ein anderer Widerrufsgrund erfüllt ist.

E. 7.6

Es erübrigt sich, auf die weiteren Beschwerdevorbringen einzugehen, da sie nicht geeignet sind, eine von der Vorinstanz abweichende Einschätzung herbeizuführen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und Abs. 5 VwVG). Nachdem das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 10. Mai 2016 gutgeheissen wurde, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Weil mit dieser Zwischenverfügung ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung abgewiesen wurde, besteht kein Anspruch auf Entschädigung der Partei- respektive Vertretungskosten gemäss der von der Rechtsvertreterin eingereichten Kostennote. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.